

mit den Mitgliedstaaten auch weiterhin mit der Frage der Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer zu befassen und zu diesem Zweck entsprechende Unterstützung bereitzustellen;

3. *begrüßt* es, dass die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur am 17. Oktober 2003 die Erklärung zur absichtlichen Zerstörung von Kulturerbe verabschiedet hat;

4. *erklärt erneut*, wie wichtig die Grundsätze und Bestimmungen der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten⁶⁵ sind, und bittet die Mitgliedstaaten, soweit nicht bereits geschehen, der Konvention beizutreten und ihre Durchführung zu fördern;

5. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig das am 26. März 1999 in Den Haag verabschiedete Zweite Protokoll der Konvention ist, und bittet alle Vertragsstaaten der Konvention, den Beitritt zum Zweiten Protokoll zu erwägen;

6. *begrüßt* die von der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur in jüngster Zeit unternommenen Anstrengungen zum Schutz des Kulturerbes von Ländern in Konfliktsituationen, wozu auch die sichere Rückgabe von rechtswidrig entfernten Kulturgütern und anderen Gegenständen von archäologischer, historischer, kultureller und religiöser Bedeutung und wissenschaftlichem Seltenheitswert an diese Länder gehört, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, zu diesen Anstrengungen beizutragen;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Verabschiedung und Durchführung des Übereinkommens über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut⁶⁶ zu erwägen;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, wirksame nationale und internationale Maßnahmen aufzunehmen, um den unerlaubten Handel mit Kulturgütern zu verhüten und zu bekämpfen, so auch durch eine Sonderausbildung für die Polizei-, Zoll- und Grenzschutzdienste;

9. *erklärt erneut*, wie wichtig die Bestimmungen des Übereinkommens über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter des Internationalen Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts⁶⁸ sind, und bittet die Mitgliedstaaten, soweit nicht bereits geschehen, den Beitritt zu dem Übereinkommen zu erwägen;

10. *bittet* die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur auch weiterhin systematische Inventare ihres Kulturguts zu erstellen und auf die Schaffung einer Datenbank, vor allem in elektronischer Form, hinzuwirken, die die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Kulturbereich enthält;

11. *bekräftigt* die Anstrengungen, die die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur unternimmt, um den Einsatz von Identifizierungssystemen, insbesondere die Anwendung der Objekt-ID-Norm, zu fördern und zur Vernetzung der Identifizierungssysteme und der bestehenden Datenbanken anzuregen, einschließlich des von

der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) entwickelten Systems, mit dem Ziel, die elektronische Übermittlung von Informationen zu ermöglichen und auf diese Weise den unerlaubten Handel mit Kulturgütern zu verringern, und ermutigt die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten gegebenenfalls weitere diesbezügliche Anstrengungen zu unternehmen;

12. *erkennt an*, dass die Öffentlichkeit im Jahr des Kulturerbes 2002 für die Werte des Kulturerbes sensibilisiert wurde und dass eine stärkere Mobilisierung und ein verstärktes Handeln zu Gunsten dieser Werte erreicht wurden, und fordert die internationale Gemeinschaft und die Vereinten Nationen auf, auch weiterhin auf der Grundlage der bisher geleisteten Arbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur zusammenzuarbeiten;

13. *begrüßt* es, dass die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur am 16. November 1999 den Internationalen Ethikkodex für Kunsthändler⁷² verabschiedet hat, und bittet diejenigen, die sich mit dem Handel mit Kulturgütern befassen, und ihre Verbände, wo es sie gibt, die Anwendung des Kodex zu fördern;

14. *erkennt an*, wie wichtig es ist, dass die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur den Internationalen Fonds für die Rückgabe beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung die Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer eingerichtet hat, der im November 2000 vorgestellt wurde, und ermutigt die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, den Fonds zu fördern und einsatzfähig zu machen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, mit der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur bei ihren Bemühungen um die Verwirklichung der in dieser Resolution genannten Ziele zusammenzuarbeiten;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

17. *beschließt*, den Punkt "Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 58/18

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 3. Dezember 2003, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 97 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 60 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.23 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Laoti-

⁷² Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Thirtieth Session, Paris, 26 October-17 November 1999*, Vol. 1: *Resolutions*.

sche Volksdemokratische Republik, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretani- en, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Togo, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Armenien, Aser- baidtschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Beli- ze, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chi- le, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indi- en, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambod- scha, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschama- hirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Philippinen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sey- chellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, Su- dan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Timor-Leste, Togo, Tri- nidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staa- ten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Argentinien, Belgien, Bosnien und Herze- gowina, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Repu- blik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finn- land, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Ja- pan, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Öster- reich, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumä- nien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Thailand, Tong- ga, Tschechische Republik, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigtes König- reich Großbritannien und Nordirland.

58/18. Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 181 (II) vom 29. November 1947, 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 3236 (XXIX) vom 22. November 1974, 3375 (XXX) und 3376 (XXX) vom 10. November 1975, 31/20 vom 24. November 1976 und alle späteren einschlägigen Resolutionen, namentlich die von der Generalversammlung auf ihren Notstandsson- dertagungen verabschiedeten Resolutionen und die Resolu- tion 57/107 vom 3. Dezember 2002,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes⁷³,

unter Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung der Re- gierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befrei- ungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Vol- kes, und auf die zwischen den beiden Seiten bestehenden Ab- kommen sowie darauf, dass diese Abkommen vollständig ein- gehalten werden müssen,

es begrüßend, dass das Quartett offiziell den ergebnis- orientierten "Fahrplan" für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lö-

sung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Kon- flikts⁷⁴ vorgelegt hat,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dau- ernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten zufriedenstellend im Einklang mit inter- nationaler Legitimität gelöst ist,

1. *dankt* dem Ausschuss für die Ausübung der unveräu- ßerlichen Rechte des palästinensischen Volkes für seine Be- mühungen bei der Wahrnehmung der ihm von der General- versammlung übertragenen Aufgaben und nimmt Kenntnis von seinem Jahresbericht⁷³, namentlich den in Kapitel VII ent- haltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

2. *ersucht* den Ausschuss, auch weiterhin alles zu tun, um die Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des pa- lästinensischen Volkes zu fördern, den Nahost-Friedenspro- zess zu unterstützen und internationale Unterstützung und Hilfe für das palästinensische Volk zu mobilisieren, und er- mächtigt den Ausschuss, an seinem gebilligten Arbeitspro- gramm alle Anpassungen vorzunehmen, die er für zweckmä- ßig und im Lichte der Entwicklungen für notwendig hält, und der Generalversammlung darüber auf ihrer neunundfünfzig- sten Tagung und danach Bericht zu erstatten;

3. *ersucht* den Ausschuss *außerdem*, die Situation im Zusammenhang mit der Palästina-Frage weiter zu verfolgen und gegebenenfalls der Generalversammlung, dem Sicher- heitsrat oder dem Generalsekretär Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten;

4. *ersucht* den Ausschuss *ferner*, palästinensischen und anderen Organisationen der Zivilgesellschaft auch weiterhin seine Zusammenarbeit und Unterstützung zu gewähren, um internationale Solidarität und Unterstützung für die Verwirk- lichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und für eine friedliche Regelung der Palästina-Frage zu mobilisieren, und weitere Organisationen der Zivilgesell- schaft in seine Tätigkeit einzubeziehen;

5. *ersucht* die Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina nach Resolution 194 (III) der General- versammlung und die anderen mit verschiedenen Aspekten der Palästina-Frage befassten Organe und Einrichtungen der Vereinten Nationen, mit dem Ausschuss auch weiterhin voll zusammenzuarbeiten und ihm auf Ersuchen die ihnen vorlie- genden einschlägigen Informationen und Unterlagen zur Ver- fügung zu stellen;

6. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, mit dem Ausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zusam- menzuarbeiten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht des Aus- schusses allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen zuzuleiten, und fordert diese nachdrücklich auf, nach Bedarf die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

⁷³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Ta- gung, Beilage 35 (A/58/35).

⁷⁴ S/2003/529, Anlage.

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Ausschuss auch weiterhin alle erforderlichen Einrichtungen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

RESOLUTION 58/19

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 3. Dezember 2003, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 98 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 63 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.24 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Gabun, Ghana, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Philippinen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uganda, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Thailand, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

58/19. Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes⁷⁵,

insbesondere Kenntnis nehmend von den in Kapitel V.B des genannten Berichts enthaltenen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/40 B vom 2. Dezember 1977 und alle späteren einschlägigen Resolutionen, namentlich Resolution 57/108 vom 3. Dezember 2002,

⁷⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 35 (A/58/35).*

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 57/108 ergriffen hat;

2. *ist der Auffassung*, dass die Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser nach wie vor einen nützlichen und konstruktiven Beitrag leistet;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Abteilung auch künftig mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten und dafür zu sorgen, dass sie ihr Arbeitsprogramm, das in den einschlägigen früheren Resolutionen im Einzelnen festgelegt wurde, im Benehmen mit dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und unter seiner Anleitung auch weiterhin durchführt, so insbesondere auch, dass sie in verschiedenen Regionen unter Einbeziehung aller Teile der internationalen Gemeinschaft Tagungen und Konferenzen veranstaltet, die Dokumentensammlung des Informationssystems der Vereinten Nationen zur Palästina-Frage weiterentwickelt und ausbaut, Veröffentlichungen und Informationsmaterial über verschiedene Aspekte der Palästina-Frage erstellt und möglichst weit verbreitet und das jährliche Schulungsprogramm für Bedienstete der Palästinensischen Behörde veranstaltet;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch künftig für die Zusammenarbeit der Hauptabteilung Presse und Information und anderer Stellen des Sekretariats Sorge zu tragen, dahin gehend, dass sie die Abteilung in die Lage versetzen, ihre Aufgaben zu erfüllen und angemessen über die verschiedenen Aspekte der Palästina-Frage zu berichten;

5. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, mit der Abteilung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten;

6. *ersucht* den Ausschuss und die Abteilung, im Rahmen der Begehung des Internationalen Tages der Solidarität mit dem palästinensischen Volk am 29. November in Zusammenarbeit mit der Ständigen Beobachtervertretung Palästinas bei den Vereinten Nationen auch künftig jedes Jahr eine Ausstellung über die Rechte der Palästinenser zu veranstalten, und ermutigt die Mitgliedstaaten, die Begehung des Tages der Solidarität auch weiterhin möglichst umfassend zu unterstützen und einem möglichst breiten Publikum bekannt zu machen.

RESOLUTION 58/20

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 3. Dezember 2003, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 159 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.25 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador,

ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Australien, Honduras, Ruanda, Tonga, Uganda, Usbekistan.

58/20. Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästina-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes⁷⁶,

insbesondere Kenntnis nehmend von den in Kapitel VI des genannten Berichts enthaltenen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/109 vom 3. Dezember 2002,

überzeugt, dass die weltweite Verbreitung genauer und umfassender Informationen und die Rolle der Organisationen und Institutionen der Zivilgesellschaft nach wie vor von entscheidender Bedeutung für eine bessere Kenntnis und eine stärkere Unterstützung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes sind,

unter Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und auf die zwischen den beiden Seiten bestehenden Abkommen sowie darauf, dass diese Abkommen vollständig eingehalten werden müssen,

es begrüßend, dass das Quartett offiziell den "Fahrplan" für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts⁷⁷ vorgelegt hat,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Maßnahmen, welche die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und In-

formation gemäß der Resolution 56/35 vom 3. Dezember 2001 getroffen hat;

2. *vertritt die Auffassung*, dass das besondere Informationsprogramm der Hauptabteilung über die Palästina-Frage insofern sehr nützlich ist, als es die Palästina-Frage und die Situation im Nahen Osten der internationalen Gemeinschaft stärker ins Bewusstsein rückt, und dass das Programm wirksam zu einem Klima beiträgt, das den Dialog fördert und den Friedensprozess unterstützt;

3. *ersucht* die Hauptabteilung, in voller Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und mit der auf Grund von Entwicklungen betreffend die Palästina-Frage unter Umständen gebotenen Flexibilität ihr besonderes Informationsprogramm im Zweijahreszeitraum 2004-2005 fortzusetzen und vor allem

a) Informationen über alle die Palästina-Frage betreffenden Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu verbreiten, so auch Berichte über die von den zuständigen Stellen der Vereinten Nationen geleistete Arbeit;

b) auch weiterhin Publikationen über die verschiedenen Aspekte der Palästina-Frage auf allen Gebieten herauszugeben und auf den neuesten Stand zu bringen, so auch Materialien über die jüngsten diesbezüglichen Entwicklungen, insbesondere die Aussichten auf Frieden;

c) ihr audiovisuelles Material über die Palästina-Frage zu erweitern und auch weiterhin solches Material herzustellen und zu erhalten und die Ausstellung im Sekretariat zu aktualisieren;

d) Informationsmissionen für Journalisten in das Gebiet zu veranstalten und zu fördern, so auch in das der Zuständigkeit der Palästinensischen Behörde unterstehende Gebiet und das besetzte Gebiet;

e) internationale, regionale und nationale Seminare oder Treffen für Journalisten zu veranstalten, die insbesondere darauf gerichtet sind, die Öffentlichkeit für die Palästina-Frage zu sensibilisieren;

f) dem palästinensischen Volk auch künftig beim Ausbau des Medienbereichs behilflich zu sein und insbesondere das 1995 begonnene Ausbildungsprogramm für das Personal palästinensischer Rundfunk- und Fernsehanstalten und für palästinensische Journalisten zu stärken.

RESOLUTION 58/21

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 3. Dezember 2003, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 160 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.26/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Togo, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegovina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Bu-

⁷⁶ Ebd.

⁷⁷ S/2003/529, Anlage.

rundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Uganda, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Australien, Honduras, Nauru, Ruanda, Tonga.

58/21. Friedliche Regelung der Palästina-Frage

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich der auf der zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 1397 (2002) vom 12. März 2002 und 1515 (2003) vom 19. November 2003,

es begrüßend, dass der Sicherheitsrat die Vision einer Region bekräftigt hat, in der zwei Staaten, Israel und Palästina, Seite an Seite innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen leben,

feststellend, dass seit der Verabschiedung der Resolution 181 (II) vom 29. November 1947 sechsfünfzig Jahre und seit der 1967 erfolgten Besetzung palästinensischen Gebiets einschließlich Ost-Jerusalems sechsdreißig Jahre vergangen sind,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs, der gemäß dem Ersuchen in ihrer Resolution 57/110 vom 3. Dezember 2002 vorgelegt wurde⁷⁸,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten gelöst ist,

überzeugt, dass die Herbeiführung einer endgültigen friedlichen Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des ara-

bisch-israelischen Konflikts, eine zwingende Voraussetzung für die Herbeiführung eines umfassenden und dauerhaften Friedens und von Stabilität im Nahen Osten ist,

sich dessen bewusst, dass der Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen gehört,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des Gebietserwerbs durch Krieg,

in Bekräftigung der Illegalität der israelischen Siedlungen in dem seit 1967 besetzten Gebiet und der israelischen Maßnahmen zur Veränderung des Status von Jerusalem, und bekräftigend, dass der durch Israel vorgenommene Bau einer Mauer innerhalb des besetzten palästinensischen Gebiets, so auch in und um Ost-Jerusalem, gegen die einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts verstößt,

in Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer, international anerkannter Grenzen zu leben,

unter Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes⁷⁹, und auf die zwischen den beiden Seiten bestehenden Abkommen, sowie darauf, dass diese Abkommen vollständig eingehalten werden müssen,

es begrüßend, dass sich der Sicherheitsrat in der Resolution 1515 (2003) den von dem Quartett erarbeiteten ergebnisorientierten "Fahrplan" für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung des israelisch-palästinensischen Konflikts⁸⁰ zu eigen gemacht hat, und die Notwendigkeit betonend, dass er umgesetzt wird und dass seine Bestimmungen eingehalten werden,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Errichtung der Palästinensischen Behörde, und anerkennend, dass ihre beschädigten Institutionen dringend wiederaufgebaut, reformiert und gestärkt werden müssen,

unter Begrüßung des positiven Beitrags, den der Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönliche Beauftragte des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde zu dem Friedensprozess leistet, so auch im Rahmen der Tätigkeiten des Quartetts,

erfreut über die Einberufung internationaler Gebertagungen sowie über die Schaffung internationaler Mechanismen zur Gewährung von Hilfe an das palästinensische Volk,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die tragischen Ereignisse in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems seit dem 28. September 2000 und die fortdauernde Verschlechterung der Lage, namentlich über die steigende Zahl der Toten und Verwundeten, hauptsächlich unter der palästinensischen Zivilbevölkerung, die

⁷⁸ A/58/416-S/2003/947.

⁷⁹ Siehe A/48/486-S/26560, Anlage.

⁸⁰ S/2003/529, Anlage.

sich verschärfende humanitäre Krise, der sich das palästinensische Volk gegenüber sieht, und die weit verbreitete Zerstörung öffentlichen und privaten palästinensischen Eigentums sowie entsprechender Infrastruktur, einschließlich zahlreicher Institutionen der Palästinensischen Behörde,

sowie mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die wiederholten Einfälle in die unter palästinensischer Kontrolle stehenden Gebiete und die erneute Besetzung zahlreicher palästinensischer Bevölkerungszentren durch die israelischen Besatzungstruppen,

betonend, wie wichtig die Sicherheit und das Wohl aller Zivilpersonen in der gesamten Nahostregion sind, und alle Akte der Gewalt und des Terrors gegen Zivilpersonen auf beiden Seiten, namentlich Selbstmordbombenanschläge und außergerichtliche Hinrichtungen, verurteilend,

zutiefst besorgt über das zunehmende Leid und die steigende Zahl der Opfer auf palästinensischer wie israelischer Seite, den Vertrauensverlust auf beiden Seiten und die besorgniserregende Situation im Nahost-Friedensprozess,

in dem Bewusstsein, dass es dringend eines mit neuem Leben erfüllten und aktiven internationalen Engagements bedarf, um beide Seiten dabei zu unterstützen, die derzeitige gefährliche Pattsituation im Friedensprozess zu überwinden,

bekräftigend, dass die Parteien bei allen internationalen Anstrengungen dringend kooperieren müssen, namentlich bei den Anstrengungen, die das Quartett unternimmt, um die derzeitige tragische Situation zu beenden und die Verhandlungen zur Herbeiführung einer endgültigen Friedensregelung wieder aufzunehmen,

erfreut über die Initiativen und Anstrengungen, die die Zivilgesellschaft in jüngster Zeit unternommen hat, um zu einer friedlichen Regelung der Palästina-Frage zu gelangen,

1. *erklärt erneut*, dass es notwendig ist, eine friedliche, alle Aspekte einbeziehende Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, herbeizuführen und alle diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken;

2. *bekräftigt* ihre volle Unterstützung für den in Madrid eingeleiteten Nahost-Friedensprozess und die zwischen der israelischen und der palästinensischen Seite bestehenden Abkommen, betont, dass im Nahen Osten ein umfassender, gerechter und dauerhafter Frieden geschaffen werden muss, und begrüßt in dieser Hinsicht die Anstrengungen des Quartetts;

3. *begrüßt* die Arabische Friedensinitiative, die der Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner am 27. und 28. März 2002 in Beirut abgehaltenen vierzehnten Tagung verabschiedete⁸¹;

4. *fordert* beide Parteien *auf*, ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Umsetzung des "Fahrplans"⁸⁰ nachzukommen, indem sie entsprechende parallele und reziproke Schritte unternehmen, und betont, wie wichtig und vordringlich die

Schaffung eines glaubwürdigen und wirksamen Überwachungsmechanismus unter Einschaltung Dritter ist, an dem alle Mitglieder des Quartetts beteiligt sind;

5. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer Verpflichtung auf die Vision der Zwei-Staaten-Lösung und den Grundsatz "Land gegen Frieden" sowie der Durchführung der Resolutionen 242 (1967), 338 (1973), 1397 (2002) und 1515 (2003) des Sicherheitsrats;

6. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit der raschen Beendigung der erneuten Besetzung palästinensischer Bevölkerungszentren und der vollständigen Einstellung aller Gewalthandlungen, einschließlich militärischer Angriffe, Zerstörungen und Terrorakten;

7. *fordert* die beteiligten Parteien, das Quartett und andere interessierte Parteien *auf*, alle notwendigen Anstrengungen und Initiativen zu unternehmen, um die Verschlechterung der Situation aufzuhalten und alle seit dem 28. September 2000 am Boden ergriffenen Maßnahmen rückgängig zu machen, und die erfolgreiche und rasche Wiederaufnahme des Friedensprozesses und den Abschluss einer endgültigen friedlichen Regelung sicherzustellen;

8. *unterstreicht* die Notwendigkeit

a) des Abzugs Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet;

b) der Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, allen voran des Rechts auf Selbstbestimmung und des Rechts auf seinen unabhängigen Staat;

9. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit der Lösung des Problems der Palästinaflüchtlinge in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, in dieser kritischen Zeit die Gewährung wirtschaftlicher, humanitärer und technischer Hilfe für das palästinensische Volk und die Palästinensische Behörde zu beschleunigen, um das Leid des palästinensischen Volkes lindern, die palästinensische Wirtschaft und Infrastruktur wieder aufbauen und die Neustrukturierung und Reform der palästinensischen Institutionen unterstützen zu helfen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Bemühungen fortzusetzen, die er mit den beteiligten Parteien und im Benehmen mit dem Sicherheitsrat unternimmt, um eine friedliche Regelung der Palästina-Frage herbeizuführen und den Frieden in der Region zu fördern, und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über diese Bemühungen und über die Entwicklungen in dieser Angelegenheit vorzulegen.

RESOLUTION 58/22

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 3. Dezember 2003, in einer aufgezählten Abstimmung mit 155 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.27 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Togo, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

⁸¹ A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Costa Rica, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Uganda, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua, Ruanda, Salomonen, Tonga.

58/22. Jerusalem

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 181 (II) vom 29. November 1947, insbesondere ihre die Stadt Jerusalem betreffenden Bestimmungen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 36/120 E vom 10. Dezember 1981 und alle späteren Resolutionen, namentlich Resolution 56/31 vom 3. Dezember 2001, in denen sie unter anderem feststellte, dass alle Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und Handlungen der Besatzungsmacht Israel, die den Charakter und Status der Heiligen Stadt Jerusalem geändert haben beziehungsweise ändern sollen, insbesondere das sogenannte "Grundgesetz" über Jerusalem und die Erklärung Jerusalems zur Hauptstadt Israels, null und nichtig sind und unverzüglich rückgängig gemacht werden müssen,

ferner unter Hinweis auf die für Jerusalem relevanten Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich Resolution 478 (1980) vom 20. August 1980, in der der Rat unter anderem beschloss, das "Grundgesetz" nicht anzuerkennen, und diejenigen Staaten, die diplomatische Vertretungen in Jerusalem eingerichtet hatten, aufforderte, diese Vertretungen aus der Heiligen Stadt abzuziehen,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über jede von irgendeiner staatlichen oder nichtstaatlichen Stelle ergriffene Maßnahme, die gegen die genannten Resolutionen verstößt,

erneut erklärend, dass die internationale Gemeinschaft durch die Vereinten Nationen ein legitimes Interesse an der Frage der Stadt Jerusalem und dem Schutz der einzigartigen

spirituellen, religiösen und kulturellen Dimension der Stadt hat, wie aus den entsprechenden Resolutionen der Vereinten Nationen über diese Frage hervorgeht,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁸²,

1. *wiederholt ihre feste Überzeugung*, dass jede von Israel unternommene Maßnahme, die darauf gerichtet ist, die Heilige Stadt Jerusalem seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, rechtswidrig und somit null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt;

2. *missbilligt* es, dass einige Staaten unter Verstoß gegen die Resolution 478 (1980) des Sicherheitsrats ihre diplomatischen Vertretungen nach Jerusalem verlegt haben, und fordert diese Staaten abermals auf, in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen die Bestimmungen der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zu befolgen;

3. *betont*, dass eine umfassende, gerechte und dauerhafte Lösung der Frage der Stadt Jerusalem die legitimen Anliegen sowohl der palästinensischen als auch der israelischen Seite berücksichtigen und auch international garantierte Bestimmungen enthalten soll, die die Religions- und Gewissensfreiheit ihrer Bewohner sowie den ständigen, freien und ungehinderten Zugang der Menschen aller Religionen und Staatsangehörigkeiten zu den heiligen Stätten sicherstellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 58/23

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 3. Dezember 2003, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 104 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 61 Enthaltungen⁸², auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.28 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Togo, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Côte d'Ivoire, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Philippinen, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

⁸² A/58/278.